

B E T R I E B S S A T Z U N G
des Baubetriebshofes der Stadt Witzenhausen

Inhalt:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes.....	2
§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes.....	2
§ 3 Leitung des Betriebes.....	3
§ 4 Vertretung.....	3
§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.....	3
§ 6 Zuständigkeiten des Magistrats.....	3
§ 7 Zusammensetzung der Betriebskommission.....	4
§ 8 Vorsitz der Betriebskommission.....	5
§ 9 Einberufung der Betriebskommission.....	5
§ 10 Beschlussfassung der Betriebskommission.....	5
§ 11 Aufgaben der Betriebskommission.....	6
§ 12 Übertragung von Personalangelegenheiten.....	6
§ 13 Mitwirkung des Personalrates.....	7
§ 14 Wirtschaftsjahr.....	7
§ 15 Stammkapital.....	7
§ 16 Kassenwirtschaft, Buchführung.....	8
§ 17 Wirtschaftsplan.....	8
§ 18 Zwischenberichte.....	8
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht.....	9
§ 20 Öffentliche Bekanntmachung.....	9
§ 21 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund der §§ 5, 51, 115, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl I S. 674) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen wird mit Wirkung vom 01.01.2007 als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt. Der Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen -Eigenbetrieb- ist ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung).
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen.

Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen – Eigenbetrieb –

nachfolgend als Eigenbetrieb bezeichnet.

- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Witzenhausen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege, Abfallwirtschaft, Fuhrpark und Zentrale Dienste für die Stadt Witzenhausen, Ihre Einrichtungen und Gesellschaften sowie auf Grund besonderer Vereinbarungen für Dritte.

§ 3 Leitung des Betriebes

- (1) Der Magistrat der Stadt Witzenhausen bestellt nach Anhörung der Betriebskommission zur Leitung des Eigenbetriebes eine/ n Betriebsleiter/ in sowie eine/ n Stellvertreter/ in.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem/ der Betriebsleiter/ in selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz, die HGO oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Dem/ der Betriebsleiter/ in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des Abs. 1 EigBGes sowie die Erledigung sonstiger in dieser Satzung bestimmter Aufgaben. Grundlegende Änderungen im Bereich der Aufbauorganisation gehören zur Zuständigkeit der Betriebskommission.

§ 4 Vertretung

- (1) Der/ die Betriebsleiter/ in vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, sofern sich nicht aus dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (2) Der/ die Betriebsleiter/ in kann Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vornahme bestimmter Geschäfte bevollmächtigen.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 – 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 6 Zuständigkeiten des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die Gesamtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist und soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

§ 7 Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. der/ die Bürgermeister/in, in Vertretung der/ die Erste Stadtrat/ Stadträtin,
 2. 2 weitere Mitglieder des Magistrats, welche dieser durch Wahl gemäß § 55 i.V.m. § 67 HGO in die Betriebskommission entsendet,
 3. 3 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 55 HGO zu wählen sind,
 4. 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs oder eines gemeinsamen Personalrates.
- (2) Die Amtszeit des gewählten Mitgliedes endet mit dem jeweiligen Ende der Wahlzeit des Gremiums oder dessen ausscheiden aus dem Gremium, das ihn entsandt hat.
- (3) Der/ die Bürgermeister/ in kann sich von einem von ihm/ ihr bestimmten Mitglied des Magistrates vertreten lassen.

Für die Vertretung der/ des Ersten Stadträtin/ Stadtrates gilt die vom Magistrat festgelegte Vertretungsreihenfolge.

Für die anderen Betriebskommissionsmitglieder wird ein/e Stellvertreter/ in bestellt.

- (4) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so tritt an dessen Stelle das entsprechende Stellvertretende Mitglied.

§ 8 Vorsitz der Betriebskommission

- (1) Der/ die Vorsitzende der Betriebskommission ist der/ die Bürgermeister/ in. Die Betriebskommission wählt in offener Abstimmung aus ihrer Mitte eine/ n Stellvertreter/ in.
- (2) Scheidet der/ die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die Betriebskommission unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/ der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung der Betriebskommission

- (1) Der/ die Vorsitzende oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der/ die Stellvertreter/ in beruft die Betriebskommission mindestens zweimal im Jahr ein, oder wenn es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände von dem/ der Betriebsleiter/ in oder mindestens drei Kommissionsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist durch den/ die Vorsitzende/ n erfolgen, wobei zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens ein Tag vergehen muss.
- (3) Der/ die Betriebsleiter/ in nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil, sofern die Betriebskommission nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Erklärungen der Betriebskommission werden in ihrem Namen von dem/ der Vorsitzenden bei dessen/ deren Verhinderung von seinem/ er Stellvertreter/ in abgegeben.

§ 10 Beschlussfassung der Betriebskommission

- (1) Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 11 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht den/ die Betriebsleiter/ in und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die vorherige Zustimmung zu Geschäften aller Art (mit Ausnahme der laufenden Personalangelegenheiten) im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 20.000 € übersteigt und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 2.500 € betragen.
- (3) Über Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes im Wert ab 10.000 € ist der Betriebskommission zu berichten.
- (4) Vorlagen der Betriebskommission an die Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.
- (5) In Angelegenheiten, die der Betriebskommission zur Entscheidung vorbehalten sind, kann der/ die Betriebsleiter/ in in dringenden Fällen eine Vorabentscheidung bis zu 200.000 € treffen. In diesen Fällen ist die vorherige Zustimmung des/ der Vorsitzenden der Betriebskommission – bei seiner/ ihrer Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/ in einzuholen.
- (6) Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen trifft die Betriebskommission.

§ 12 Übertragung von Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Eingruppierung und Umgruppierung sowie die Entscheidung über die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen während der Probezeit, wird im Rahmen des Stellenplanes – mit Ausnahme der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVÖD – auf den/ die Betriebsleiter/ in übertragen.
- (2) Dienstvorgesetzte/ r der Beschäftigten ist der/ die Betriebsleiter/ in. Dienststellenleiter/ in im Sinne des Personalvertretungsgesetzes ist der/ die Betriebsleiter/ in.
- (3) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Stadt Witzenhausen
 Der Magistrat
 Baubetriebshof – Eigenbetrieb –

zu führen.

§ 13 Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 160.000 Euro.

§ 16 Kassenwirtschaft, Buchführung

- (1) Bei dem Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gemäß § 117 HGO und § 12 EigBGes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der/ die Betriebsleiter/ in hat für den Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 - 1.) bei der Ausführung des Erfolgsplans ein Aufwandansatz von mehr als 10 % überschritten werden muss und ein Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist.
 - 2.) bei der Ausführung des Vermögensplanes die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 % ansteigt oder wenn zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Planes notwendig werden.
 - 3.) eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 18 Zwischenberichte

Der/ die Betriebsleiter/ in hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der/ die Betriebsleiter/ in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen. Die Bilanz ist nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach den Formblättern 4 und 5 der „Verordnung zu Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ vom 09. Juni 1989 (GVBl I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung zu gliedern.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und dessen Bericht und den Stellungnahmen des/ der Betriebsleiters/ in und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und dem Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht 7 Tage öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in dem in der Hauptsatzung der Stadt Witzenhausen aufgeführtem Bekanntmachungsorgan.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Witzenhausen, 12. Dezember 2006

Der Magistrat

(Siegel)

Öffentlich bekannt gemacht
Witzenhausen,

(Fischer)
Bürgermeisterin